

**1. Änderung der Satzung
der Gemeinde Pinnow zur Umlage
der Verbandsbeiträge des Wasser - und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der
Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 07.07.2016 folgende 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Allgemeines Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gemeinde Pinnow ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs.1 Nr.2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Artikel 2

§ 5 Umlagemaßstab Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des jeweiligen Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 in Quadratmeter.

Artikel 3

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Pinnow, den 08.07.2016

Detlef Krause
Amtdirektor

-Siegel-